

Peter-Christian Kunkel

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

1 Die Änderungen des SGB VIII durch das KICK

Das KICK wurde am 3. Juni 2005 im Bundestag verabschiedet; der Bundesrat hat ihm – zur allgemeinen Überraschung – am 8. Juli 2005 zugestimmt; die Verkündung des Gesetzes erfolgte am 8. September 2005¹. Auch 6 Monate nach der Verkündung des KICK ist die Neufassung des SGB VIII noch nicht im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Das KICK ist am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten, nur einige Vorschriften zur Erhebung der statistischen Daten treten erst zum 1. Januar 2007 in Kraft.

1.1 Ziele des KICK

Laut Gesetzesbegründung² beabsichtigt das Gesetz,

- den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern,
- die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes zu stärken,
- die Kinder- und Jugendhilfestatistik zu verbessern,
- die Wirtschaftlichkeit durch stärkere Realisierung des Nachrangs zu verbessern,
- die Kostenheranziehung zu vereinfachen und
- den Sozialdatenschutz an europäisches Recht anzupassen.

1.2 Die Änderungen des SGB VIII

1.2.1 Geltungsbereich (§ 6 SGB VIII)

Der Geltungsbereich des SGB VIII wurde erweitert. Ein Umgangsberechtigter hat auch

dann einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung, wenn er im Ausland, das Kind aber im Inland lebt. Damit soll allen Eltern unabhängig von ihrem Wohnort ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts eingeräumt werden.

1.2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)³

Der Schutzauftrag des Jugendamtes für Kinder und Jugendliche wird detailliert geregelt. Normadressat ist nur das Jugendamt, also nicht – wie sonst im SGB VIII – der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Den Trägern der freien Jugendhilfe ist der Schutzauftrag nicht per Gesetz aufgegeben; vielmehr haben sie einen Schutzauftrag nur dann, wenn das Jugendamt mit ihnen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags abgeschlossen hat (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Mit der Sicherstellungsvereinbarung soll erreicht werden, dass der freie Träger den Schutzauftrag in gleicher Weise wahnimmt, wie es dem Jugendamt in § 8a Abs. 1 SGB VIII auferlegt ist. Danach wird der Schutzauftrag für das Jugendamt dann ausgelöst, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte sind tatsächliche Umstände, die einen Schluss auf die Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Eltern- oder Autonomiekonflikte zulassen. Liegen solche gesicherten Anhaltspunkte vor, ist das Gefährdungsrisiko für das Kind bzw. den Jugendlichen abzuschätzen. Dies bedeutet, dass prognostiziert werden muss, ob bei ungehindertem weiterem Verlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung des Kindes zu erwarten

ist. Diese Einschätzung ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen. Zudem muss der Personensorgeberechtigte (seltsamerweise aber nicht der Erziehungsberechtigte) und das Kind bzw. der Jugendliche in die Risikoabschätzung einbezogen werden. Die Einbeziehung des Personensorgeberechtigten muss aber unterbleiben, wenn dadurch der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird, z.B. bei sexuellem Missbrauch, aber auch bei körperlicher Misshandlung. Bei der Risikoabschätzung wird das Jugendamt die personale Disposition sowohl des Kindes (z.B. sein Alter, seinen Entwicklungsstand, seine Ressourcen) als auch des Personensorgeberechtigten (z.B. seine Erziehungsfähigkeit und die Stabilität seiner Persönlichkeit) zu berücksichtigen haben. Ergibt sich danach, dass die Gefährdung des Kindeswohls durch Hilfen nach dem SGB VIII (oder außerhalb des SGB VIII, z.B. durch einen Umzug) abgewendet werden kann, muss das Jugendamt solche Hilfen anbieten („*invitatio ad offerendum*“). Kommt das Jugendamt dagegen zum Schluss, dass solche Hilfen aussichtslos sind, weil sie nicht angenommen werden, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen, damit dieses eine Entscheidung nach § 1666 BGB treffen kann. Das Familiengericht ist aber auch schon dann anzurufen, wenn die Personensorgeberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken (§ 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Auch wenn der Erziehungsberrechtigte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirkt, ist das Familiengericht anzurufen, obwohl er in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII gar nicht in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen ist. Dies erscheint inkonsistent. Schließlich ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind bzw. den Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, weil ein Schadenseintritt unmittelbar bevorsteht (§ 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

In der Sicherstellungsvereinbarung mit solchen Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen, muss geregelt werden, dass dort die Abschät-

zung des Gefährdungsrisikos in entsprechender Weise erfolgt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. Solche Fachkräfte sind Personen, die kraft ihrer Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfahren genug sind, die psychologische Dimension der Kindeswohlgefährdung einzuschätzen. Solche Fachkräfte können sein Psychologen, HeilpädagogInnen, Psychiater, Pädiater, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Diplompädagogen, Psychotherapeuten. Außerdem muss in die Vereinbarung aufgenommen werden, dass die Fachkräfte auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und dass sie das Jugendamt informieren, wenn solche Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen. Die Sicherstellungsvereinbarung darf die Autonomie der freien Träger (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) nicht mehr einschränken als zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist⁴.

1.2.3 Verhältnis zu anderen Leistungen (§ 10 SGB VIII)

In § 10 Abs. 1 SGB VIII wird klargestellt, dass die Verpflichtungen der Schule durch die Verpflichtungen des Jugendhilfeträgers nicht berührt werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes bleiben also die Verpflichtungen von Schule und Jugendamt unberührt nebeneinander bestehen. Ein Rangverhältnis kann daraus nicht entnommen werden. Dennoch wird aus § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII der Nachrang der Jugendhilfe gegenüber der Schule abgeleitet. Leistungen der Schule für Kinder mit Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie) sind deshalb vorrangig zu erbringen. Werden sie nicht erbracht, stehen keine bereiten Mittel zur Verfügung, so dass dann die Jugendhilfe diese Leistungen als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erbringen muss⁵. Auch die Leistungen der Krankenkasse für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind nach § 10 Abs. 1 SGB VIII vorrangig gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe.

Das Verhältnis der sog. wirtschaftlichen Jugendhilfe zu den unterhaltpflichtigen Personen nach dem BGB regelt § 10 Abs. 2 SGB VIII so, dass Unterhaltpflichtige an den

Kosten der Jugendhilfe beteiligt werden. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach den §§ 90–97b SGB VIII. Danach sind Großeltern zwar nicht kostenbeitragspflichtig, aber der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen sie (§1601 BGB) kann gem. § 95 SGB VIII durch Verwaltungsakt auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergeleitet werden (Überleitungsanzeige).

Das Verhältnis zu Leistungen nach dem SGB II regelt § 10 Abs. 3 SGB VIII. Die Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II i.V.m. § 3 Abs. 2 SGB II gehen für junge Menschen unter 25 Jahren den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Das betrifft sowohl Leistungen nach § 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe) als auch Leistungen nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)⁶.

1.2.4 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)

Beratungsansprüche von Eltern werden durch die Änderungen des § 18 SGB VIII erweitert. Hinzugekommen sind Ansprüche allein erziehender Väter auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung des Betreuungsunterhalts und Ansprüche nicht verheirateter Väter auf Beratung über die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung.

1.2.5 Förderung in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII gewährt der Träger der Jugendhilfe der Tagespflegeperson eine Geldleistung (Pflegegeld). Die Bestandteile dieser Geldleistung sind in § 23 Abs. 2 SGB VIII aufgeführt. Hier wurde als Nr. 3 eingefügt, dass die Geldleistung nur die Hälfte der Aufwendungen für eine Alterssicherung umfassen soll. Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung werden dagegen voll erfasst. Tagespflegepersonen sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die damit verbundenen Kosten sind Bestandteil des Pflegegelds.

1.2.6 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)

In § 24 Abs. 4 SGB VIII werden die Jugendämter verpflichtet, die Eltern über Platzangebote und die pädagogische Konzeption von Kindertageseinrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

In Abs. 5 ist geregelt, dass es im Ermessen des Jugendamts steht, Tagespflegepersonen auch dann zu vermitteln, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht erfüllt sind, also weder Berufstätigkeit der Eltern noch andere Gründe eine Inanspruchnahme der Tagespflegeperson rechtfertigen. Ein Pflegegeld muss dann nicht bezahlt werden. Alterssicherung und Unfallversicherung können aber erstattet werden.

1.2.7 Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

In § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII wird geregelt, dass eine Hilfe grundsätzlich im Inland zu erbringen ist und nur ausnahmsweise dann im Ausland geleistet werden darf, wenn dies im Einzelfall erforderlich und im Hilfeplan auch so vorgesehen ist. Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt muss im Hilfeplan begründen, warum die Hilfe nur im Ausland erfolgversprechend ist.

Nach § 27 Abs. 2a SGB VIII kann Hilfe zur Erziehung auch bei unterhaltspflichtigen Personen (z.B. Großeltern) geleistet werden. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁷ der Boden entzogen, wonach ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht besteht, wenn Großeltern ihre Unterhaltspflicht durch den Betreuungsunterhalt erfüllen, indem sie ihr Enkelkind in Vollzeitpflege bei sich aufnehmen. Das Gesetz verlangt von den Großeltern nur noch, dass sie mit dem Jugendamt zusammenarbeiten.

§ 27 Abs. 4 SGB VIII regelt den nicht seltenen Fall, dass Kinder, für die Hilfe zur Erziehung geleistet wird, Kinder bekommen. Bisher war für die Hilfe zur Erziehung der Personensorgeberechtigte leistungsberechtigt, während die Hilfe für Mutter und Kind nach

§ 19 SGB VIII geleistet wurde. Nunmehr umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Hilfe für das Enkelkind.

1.2.8 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

§ 35a Abs. 1a SGB VIII regelt ein Verfahren zur Definition der seelischen Behinderung. Der Begriff der seelischen Behinderung ist zweigliedrig. Nach § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII muss zunächst festgestellt werden, ob die seelische Gesundheit des Kindes bzw. des Jugendlichen vom alterstypischen Zustand abweicht; dann muss festgestellt werden, ob diese Abweichung kausal ist für eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Für die Feststellung nach Nr. 1 ist die Stellungnahme eines Arztes oder Psychotherapeuten, deren Qualifikation näher beschrieben wird, notwendig. Ihm wird vorgeschrieben, auf welcher Grundlage er seine Diagnose erststellen muss. Um das Wirtschaften in die eigene Tasche zu verhindern, wird grundsätzlich verboten, dass der Arzt oder Psychotherapeut die Diagnose stellt, in dessen Einrichtung oder Dienst die Therapie erfolgen soll.

1.2.9 Mitwirkung, Hilfeplan (§ 36 SGB VIII)

In § 36 Abs. 3 SGB VIII wird geregelt, dass der Arzt oder Psychotherapeut, der die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat, im Hilfeplanverfahren und bei der Durchführung der Hilfe zu beteiligen ist. Seine Beteiligung ist ferner erforderlich, wenn eine Hilfe zur Erziehung ausnahmsweise (vgl. § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII) im Ausland erbracht werden soll. Dann muss der Arzt oder der Psychotherapeut eine seelische Störung bei dem Kind bzw. dem Jugendlichen ausschließen. Kann er diese nicht ausschließen, kommt zwar eine Hilfe zur Erziehung im Ausland nicht in Betracht, aber die Hilfe könnte als Eingliederungshilfe im Ausland geleistet werden.

1.2.10 Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung (§ 36a SGB VIII)

§ 36a SGB VIII gilt nur für die Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII), die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und die Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Für diese Hilfen ist zunächst in § 36a Abs. 1 SGB VIII die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgeschrieben. Er muss eine Hilfe nur bezahlen, wenn er sie bestellt hat. Auch wenn das Familiengericht die Eltern oder das Jugendgericht den Jugendlichen zur Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung verpflichtet hat, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Hilfe nicht bezahlen, wenn er sie nicht selbst für geeignet und notwendig hält. Für die Jugendgerichtshilfe bedeutet dies, dass sie nicht eine Hilfe zur Erziehung anstelle einer Jugendstrafe empfehlen kann, wenn sie sich nicht vorher mit der für die Hilfe zur Erziehung fallzuständigen Fachkraft darüber abgestimmt hat.

§ 36a Abs. 2 SGB VIII macht eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass eine Hilfe erst nach einer Entscheidung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nach Abschluss eines Hilfeplanverfahrens erbracht werden kann. Diese Ausnahme gilt für alle ambulanten Hilfen, also nicht nur die Erziehungsberatung, sondern auch die sozialpädagogische Familienhilfe oder andere Hilfen. Sie können vom Leistungsberechtigten unmittelbar beim Leistungserbringer in Anspruch genommen werden. Diese Ausnahme steht aber unter einem Zulassungsvorbehalt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss mit dem Leistungserbringer nämlich die Zulässigkeit dieser Inanspruchnahme vereinbart haben. In dieser Vereinbarung sind dann auch Regelungen zu treffen über die Voraussetzungen und Ausgestaltung der Leistungserbringung und die Übernahme der Kosten. Der öffentliche Träger kann die unmittelbare Inanspruchnahme nicht dadurch abblocken, dass er keine Vereinbarung über die Zulassung mit dem Leistungserbringer abschließt. Das Gesetz verpflichtet ihn nämlich dazu, eine

solche Vereinbarung zu treffen. Die Formulierung „soll“ bedeutet, dass die Vereinbarung im Regelfall abgeschlossen werden muss, und nur bei atypischen Umständen im Einzelfall ein Ermessen besteht. § 36a Abs. 2 SGB VIII ist nur scheinbar eine Ausnahme von § 36a Abs. 1 SGB VIII. Denn mit dem Abschluss der Vereinbarung steuert der öffentliche Träger die Hilfegewährung ebenfalls, allerdings nicht mit dem Instrument des Hilfeplans, sondern mit dem Instrument des Vertrages. Es handelt sich dann nicht um eine individuelle Steuerung im Einzelfall, sondern um eine generelle Steuerung für alle künftigen Fälle.

§ 36a Abs. 3 SGB VIII enthält dagegen eine echte Ausnahme von Abs. 1. Auch ohne eine Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann der Leistungserbringer Hilfe leisten, wenn der Leistungsberechtigte die Voraussetzungen für eine Selbstbeschaffung nach Abs. 3 erfüllt. Er muss den öffentlichen Träger über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt haben und die Hilfe muss unaufschiebar sein. Selbstverständlich ist, dass die tatbeständlichen Voraussetzungen der Hilfe vorgelegen haben müssen. Unter diesen Voraussetzungen muss der öffentliche Träger eine Hilfe bezahlen, ohne über sie entschieden zu haben.

1.2.11 Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Der öffentliche Träger muss Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen im Rahmen der Krankenhilfe übernehmen. Damit sind die Einschränkungen durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz für die Jugendhilfe obsolet geworden.

1.2.12 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

In § 42 SGB VIII wird die Herausnahme eines Kindes, die früher in § 43 SGB VIII geregelt war, als Teil der Inobhutnahme definiert. Damit wird eine Rechtsgrundlage für die Herausnahme eines Kindes aus der eigenen Familie geschaffen.

In § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII wird die Pflicht zur Inobhutnahme ausdrücklich auf die sogenannten unbegleiteten Minderjährigen erstreckt.

In Abs. 6 wird klargestellt, dass unmittelbarer Zwang bei der Inobhutnahme nicht vom Jugendamt ausgeübt werden kann, sondern lediglich von der Polizei auf der Grundlage der Polizeigesetze der Länder.

1.2.13 Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Der neue § 43 SGB VIII macht nunmehr auch die Kindertagespflege erlaubnispflichtig, wie es § 44 für die Vollzeitpflege und § 45 SGB VIII für die Tageseinrichtung tun. Die Erlaubnis ist allerdings nur erforderlich, wenn die Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich außerhalb ihres Elternhauses länger als 3 Monate entgeltlich betreut werden. Damit entfällt für alle nicht entgeltlichen Betreuungen die Erlaubnispflicht ebenso wie für Betreuungen im Elternhaus des Kindes oder Betreuungen unter 15 Wochenstunden. Die Tagespflegeperson muss das Jugendamt über wichtige Ereignisse unterrichten (§ 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII), ohne dass klar wird, ob dies wichtige Ereignisse im Leben des Kindes oder solche in der Organisation der Betreuung sein sollen.

1.2.14 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII), Örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII), Meldepflichten (§ 47 SGB VIII)

In § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII werden Einrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes von der Erlaubnispflicht ausgenommen. In § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII wird ein Versagungsgrund exemplarisch genannt, nämlich wenn in der Einrichtung die gesellschaftliche und sprachliche Integration oder die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen erschwert wird. Der Träger der Einrichtung muss deshalb mit seinem Antrag auch die

Konzeption der Einrichtung vorlegen (§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

§ 46 SGB VIII verpflichtet auch die Einrichtungsträger zur Mitwirkung bei der örtlichen Prüfung (§ 46 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Der Einrichtungsträger hat damit die Möglichkeit, auf das Prüfungsergebnis einzuwirken.

Nach § 47 SGB VIII müssen die Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung unverzüglich auch Änderungen der Konzeption ihrer Einrichtung mitteilen.

1.2.15 Datenschutz (§§ 61–68 SGB VIII)

In § 61 SGB VIII entfällt der „Sonder-Datenschutz“ für die Jugendgerichtshilfe. Sie unterliegt nunmehr den Datenschutzbestimmungen des SGB VIII i.V.m. SGB I und SGB X.

§ 62 Abs. 2 SGB VIII erweitert die Aufklärungspflichten bei der Datenerhebung.

§ 62 Abs. 3 SGB VIII erlaubt die Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Eine Datenerhebung ist ferner ohne Mitwirkung des Betroffenen zulässig, wenn die Betroffenenerhebung den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

§ 64 Abs. 2a SGB VIII verpflichtet zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Sozialdaten, wenn diese an eine Fachkraft außerhalb der verantwortlichen Stelle übermittelt werden (z.B. zur Gefährdungsabschätzung nach § 8a SGB VIII).

§ 65 SGB VIII erlaubt die Weitergabe auch anvertrauter Daten, wenn dies zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 3 SGB VIII gegenüber dem Familiengericht notwendig ist. Ferner ist die Weitergabe anvertrauter Daten zulässig, wenn ein neu zuständiger Mitarbeiter über das Gefährdungsrisiko nach § 8a SGB VIII informiert werden muss oder wenn Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden.

§ 68 Abs. 3 S. 3 SGB VIII ermöglicht die Akteneinsicht nach Beendigung einer Beistandschaft.

1.2.16 Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)

§ 72a SGB VIII enthält ein Beschäftigungsverbot für Personen, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt worden sind. Der „Durchgriff“ auf die freien Träger erfolgt wiederum nicht durch Gesetz, sondern durch Sicherstellungsvereinbarung mit dem öffentlichen Träger. In regelmäßigen Abständen ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

1.2.17 Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (§§ 78a–78g SGB VIII)

Durch Einfügung von § 78a Abs. 1 Nr. 4d SGB VIII wird der Anwendungsbereich der Vereinbarungen auf die Hilfe zur Erziehung auch in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form erstreckt.

In § 78b Abs. 2 S. 2 SGB VIII wird die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung eingeschränkt, wenn eine Hilfe zur Erziehung im Ausland (vgl. § 27 Abs. 2 SGB VIII) erbracht werden soll.

1.2.18 Kostenbeteiligung (§§ 90–97c SGB VIII)

Nur die in §§ 90 und 91 SGB VIII genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen sind beteiligungspflichtig. Alle dort nicht genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen sind daher kostenfrei.

§ 90 SGB VIII regelt die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Jugendarbeit, die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die Kostenbeteiligung erfolgt durch Erhebung von Teilnahmebeiträgen (im Voraus) oder Kostenbeiträgen (nachträglich). Der El-

ternbeitrag muss im Regelfall erlassen werden, wenn die Belastung unzumutbar ist. Die Zumutbarkeit wird nach den Regelungen der Sozialhilfe (SGB XII) festgestellt.

§ 92 SGB VIII regelt in Abs. 1, wer als Kostenschuldner heranzuziehen ist. Abs. 2 bestimmt, dass die Heranziehung durch einen Leistungsbescheid erfolgt, wobei auch zusammenlebende Eltern getrennt herangezogen werden. Wichtig ist, dass Abs. 5 die Heranziehung im Regelfall verbietet, wenn sie den Zweck der Leistung gefährden würde.

§ 93 SGB VIII bestimmt, wie das Einkommen zu berechnen ist, insbesondere welche Beträge vom Einkommen abzusetzen sind. Der Kostenpflichtige ist dann nur aus dem bereinigten Einkommen heranzuziehen.

§ 94 SGB VIII regelt den Umfang der Heranziehung. Eltern sind durch Pauschalbeträge heranzuziehen, die sich aus der Tabelle zur Kostenbeitragsverordnung ergeben (§ 94 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. KostenbeitragsV).

1.2.19 Statistik (§§ 98–103 SGB VIII)

Geändert wurden die Erhebungsmerkmale in § 99 SGB VIII. Sie betreffen Angaben zu den Personenstandsdaten und zu den Hilfearten. Die Änderungen treten erst zum 1. Januar 2007 in Kraft.

2 Kritische Würdigung

2.1 Marketing

Jede Begründung zu jedem Gesetz enthält die stehende Redewendung, es handle sich um ein „modernes Gesetz“. Besonders moderne Gesetze sind schon an ihren Abkürzungen zu erkennen. TAG⁸, KICK⁹, KEG¹⁰ wecken eher Assoziationen mit den Neffen von Donald Duck als mit der Legislative, wie sie sich Montesquieu vorgestellt hat. Der Marketing-Mehltau hat sich bereits auf die PCs der Referenten gelegt.

2.2 Das KICK als Quickie

Da das KICK in der Hitze einer Sommernacht über uns kam, enthält es etliche handwerkliche Mängel. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII muss es heißen „Kindertagespflege“ (nicht „Tagespflege“); in § 21 S. 2 SGB VIII muss es heißen „§ 94“ (nicht „§ 93“); in § 24 Abs. 4 S. 2 SGB VIII muss es heißen „innerhalb einer bestimmten Frist von“ (nicht „vor“); in § 74a S. 2 SGB VIII muss es heißen „Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen oder Kostenbeiträgen“ (nicht nur „Teilnahmebeiträgen“); in § 95 Abs. 1 SGB VIII muss es heißen: „Hat eine der in § 92 genannten Personen“ (nicht „§ 91“); in § 99 Abs. 6 Nr. 1a SGB VIII muss es heißen „§ 8a Abs. 3“ (nicht „§ 50 Abs. 3“).

In § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII fehlt die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen auch aus einer Einrichtung herauszunehmen.

2.3 Alter Wein in neuen Schläuchen

Viele der Neuregelungen sind lediglich deklaratorischer Art, indem sie die geltende Rechtslage nicht ändern, sondern paraphrasieren, akzentuiieren oder – in Marketingsprache – updaten. Der neue Schutzauftrag ist das alte Wächteramt. Das Gefährdungsrisiko wurde schon immer abgeschätzt. Datenübermittlungen oder Datenweitergaben waren zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls schon immer zulässig.

Dass eine Hilfe zur Erziehung nur dann im Ausland erbracht werden darf, wenn dies nach Maßgabe des Hilfeplans erforderlich ist, war noch nie anders.

Die Steuerungsverantwortung hat das Jugendamt seit alters her; § 79 Abs. 2 SGB VIII erlegt dem öffentlichen Träger eine Gewährleistungspflicht auf. Lediglich eine Klarstellung ist es, wenn in § 36a Abs. 1 SGB VIII die Steuerungsverantwortung auch auf vom Familien- oder Jugendgericht auferlegte Hilfen bezogen wird. Damit weiß nun auch die Justiz, dass das Jugendamt nicht die „Kuckuckseier der Justiz im Nest der Jugendhilfe“ ausbrüten und noch bezahlen muss.

2.4 Nachhilfe in Methodenlehre

§ 72 SGB VIII schreibt vor, dass bei den Jugendämtern nur Fachkräfte beschäftigt sein dürfen. Diesen Fachkräften misstraut der Gesetzgeber zutiefst, wenn er diesen Fachkräften zunehmend Nachhilfe in Methodenlehreerteilt, wie z.B. in § 8a SGB VIII, § 23 Abs. 3 SGB VIII, § 52a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB VIII. Wenn der Gesetzgeber in § 72a SGB VIII den Jugendämtern vorschreibt, dass sie keine vorbestraften Sexualtäter beschäftigen dürfen und sich ein Führungszeugnis vorlegen lassen müssen, ist dies ein Armutszeugnis, das den Jugendämtern ausgestellt wird.

2.5 Widersprüchlichkeiten

In § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII wird das Jugendamt verpflichtet, die Personensorgeberechtigten in die Gefährdungsabschätzung einzubeziehen, in § 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII ist aber von Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten die Rede.

In § 35a Abs. 1a S. 4 SGB VIII wird bestimmt, dass der Arzt oder Psychotherapeut, der die Stellungnahme abgibt, nicht auch die Leistung erbringen darf. In § 36 Abs. 3 S. 1 SGB VIII ist dieselbe Person aber bei der Durchführung der Hilfe zu beteiligen.

Die drohende Behinderung wird in § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 anders definiert als in S. 2. In Nr. 2 genügt es, dass eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, während in S. 2 die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein muss.

In § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Einkommensbegriff des SGB XII zugrunde gelegt; in § 93 SGB VIII wird das Einkommen dem gegenüber jugendhilferechtlich definiert.

2.6 Deregulierung

§ 72a SGB VIII ist ein bürokratisches Monster. Die Aufzählung der Straftaten ist nicht

vollständig; Straftaten beispielsweise nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Medienstaatsvertrag der Länder sind nicht weniger schwerwiegend. Nicht erfasst sind auch laufende Strafverfahren. Wer holt das Führungszeugnis bei wem auf wessen Kosten ein? Was sind regelmäßige Abstände?

Im Datenschutz sind zwar endlich überflüssige Regelungen (§§ 66, 67 SGB VIII) weggefallen, andere aber hinzugekommen (§§ 62, 64, 65, 68 SGB VIII). Datenerhebung und Datenspeicherung sind im SGB X und im SGB VIII weiterhin doppelt geregelt.

2.7 Elternteilung

Aus Eltern werden Elternteile. § 92 Abs. 2 SGB VIII spaltet die Eltern in Elternteile auf, die getrennt herangezogen werden. Gerechtfertigt wird dies in der Gesetzesbegründung damit, dass mit der „Privilegierung von Eltern“ durch gemeinsame Heranziehung Schluss sein müsse.

Fazit: Wann kommt die Reparaturnovelle?

¹ BGBI. I, S. 2729.

² BT-Drucks. 15/5616.

³ Vgl. ausführlich zum Schutzauftrag *Bringewat*, P., Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII (LPK-SGB VIII), Baden-Baden, 3. Aufl. 2006, 8a Rn. 1–34.

⁴ Vgl. das Vertragsmuster bei *Kunkel, P.-C.*, Kompendium Jugendhilfrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2006, Anhang.

⁵ Vgl. ausführlich hierzu *Kunkel, P.-C./Haas, G.*, Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in der Neufassung durch das KICK aus rechtlicher und medizinischer Sicht, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2006, S. 148–153.

⁶ Vgl. hierzu näher *Kunkel, P.-C.*, Schnittstellen zwischen SGB VIII und SGB II und SGB III, Zeitschrift für Sozialhilfe/Sozialgesetzbuch 2006, S. 76–85.

⁷ BVerwG, Urt. v. 12.9.1996-5 C 31.95, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1997, S. 2831.

⁸ Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

⁹ Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

¹⁰ Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich.